

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der  
Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung  
der Qualitätsberichte der Krankenhäuser  
im XML-Format**

Vom 17. September 2009

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>3</b>
2.1 Anlass .....	3
2.2 Wesentliche Änderungen im Einzelnen .....	3
<b>3. Verfahrensablauf .....</b>	<b>6</b>

## 1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Absatz 3 Nummer 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB V, darzustellen.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 hat der G-BA die Daten des Qualitätsberichts, welcher bereits für alle Interessierten im PDF-Format öffentlich zugänglich ist, auch im maschinenlesbaren und -verwertbaren Format freigegeben. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, die öffentlich erworbenen Informationen der – auch wirtschaftlichen – Nutzung durch die Allgemeinheit zugänglich zu machen. In jener Junisitzung hat der G-BA die Freigabe an die Akzeptanz der ebenfalls beschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im maschinenlesbaren Format“ (im Folgenden: Allgemeine Nutzungsbedingungen) geknüpft. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gründen auf § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG – vom 13. Dezember 2006. Die Gründe für die Koppelung der Herausgabe der Daten im maschinenlesbaren und -verwertbaren Format an die Akzeptanz dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind vielfältig. Ausgangspunkt ist zunächst der Umstand, dass die Daten hoheitlich erhoben werden, die Krankenhäuser also unabhängig von der Setzung etwaiger Anlässe zur Abgabe dieser Daten verpflichtet sind. Die Daten enthalten spezifische Informationen über die Krankenhäuser, hinsichtlich deren Authentizität und Vollständigkeit sich der G-BA in einer Verantwortung sieht. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen tragen dabei dem besonderen Gefährdungspotential, das mit einem maschinenlesbaren und -verwertbaren Format im Verhältnis zu einem unveränderbaren PDF-Dokument einhergeht, Rechnung. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen sichern, dass die Daten nicht entgegen ihrem eigentlichen Erhebungszweck genutzt werden und die Rechte der Krankenhäuser in größtmöglichem Umfang gewahrt bleiben. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz der Patientinnen und Patienten, die bei einer Verwendung der Qualitätsberichte des G-BA von einer hoheitlich geprüften Information ausgehen.

Durch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen wird die Erkennbarkeit gesichert, ab wann die den Nutzerinnen und Nutzern angebotene Information – gemessen an den erstellten Qualitätsberichten – nicht mehr authentisch ist.

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden vorliegend geändert.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **2.1 Anlass**

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden vorliegend angepasst. Die Anpassung erfolgt zum einen auf der Grundlage der Erfahrungen im Umgang mit den Nutzungsbedingungen für die Berichte 2006, zum anderen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Darüber hinaus wurden Änderungen an den Regelungen des G-BA über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Qb-R) berücksichtigt, insbesondere die Aufnahme der Daten im CSV-Format in den Qualitätsbericht.

### **2.2 Wesentliche Änderungen im Einzelnen**

Zu I.1.

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu I.2. (Vorbemerkung)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu I.3. (§ 1 Gegenstand)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu I.4. (§ 2 Vertragsschluss)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu I.5. (§ 2 Vertragsschluss)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu I.6. (§ 3 Entgeltfreiheit)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Anfügung des Satzes 2 dient der Klarstellung, dass die Bereitstellung der Daten kostenfrei ist, es aber für die Übermittlung der Daten zu Kosten kommen kann. Diese Klarstellung ist letztlich ebenfalls redaktioneller Art, da bereits in der ursprünglichen Fassung die Regelung des § 6 Absatz 2 bestand.

Zu I.7. (§ 4 Absatz 1 Nutzungsrechte)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu I.8. (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 Nutzungsrechte)

Die Änderungen sind redaktioneller bzw. klarstellender Art. Es wird verdeutlicht, dass zwischen dem Berichtsjahr und dem Veröffentlichungsjahr ein Unterschied besteht.

Zu I.9. (§ 4 Absatz 2 Nutzungsrechte)

Hintergrund der vorliegenden Änderung waren zahlreiche Anfragen zum Umgang mit auf der Grundlage der übermittelten Qualitätsberichte erstellten Produkten. Der nun verfasste Absatz stellt klar, dass die Nutzerin oder der Nutzer die Verantwortung dafür trägt, dass das von ihm oder ihr entwickelte Produkt, welches er oder sie an Endnutzerinnen und Endnutzer weitergibt, keine spezifische Veränderungs- und Manipulationsgefahr hinsichtlich der „Rohdaten“ hat, dass also dem weiterverarbeiteten Produkt und den darin verwendeten Daten nicht mehr die spezifische Veränderungs- und Manipulationsgefahr innewohnt, welche die Daten im XML- und CSV-Format haben.

Zu I.10. (§ 5 Offenlegung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer)

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 sind zum Teil redaktioneller und zum Teil klarstellender Art. Es wird deutlich gemacht, dass auch für die Veräußerung von Produkten die Offenlegungspflicht nach § 5 besteht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde in Absatz 3 die Regelung des Absatz 1, nach der die Kontaktdaten von Nutzerinnen und Nutzern im Internet veröffentlicht werden, für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer, die die Qualitätsberichte nur zu privaten Zwecken nutzen, für nicht anwendbar erklärt. Für die Personen, die ein rein privates Interesse an den maschinenlesbaren und -verwertbaren Daten des Quali-

tätsberichts haben und diese Daten nicht Dritten zur Kenntnis geben, besteht der spezifische Grund für die Offenlegung der Kontaktdaten im Internet nicht. Denn durch eine rein private Nutzung sind Interessen der Krankenhäuser in keinster Weise gefährdet, so dass vorliegend für die Gruppe der Privatnutzerinnen und Privatnutzer eine Veröffentlichung der Kontaktdaten im Internet einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Rechte darstellt. Hier ist eine rein interne Speicherung der Kontaktdaten zur etwaigen Verfolgung von Verstößen ausreichend.

Zu I.11. (§ 6 Übermittlung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu I.12. (§ 6 Übermittlung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu I.13. (§ 7 Haftungsausschluss)

Der neu angefügte Absatz 3 stellt klar, dass der G-BA für unbefugten Umgang der Nutzerinnen und Nutzer mit den Qualitätsberichten gegenüber etwaig betroffenen Krankenhäusern nicht haftet.

Zu I.14. (§ 8 Vertragsstrafe)

Vorliegend ist Absatz 1 eingefügt worden, welcher klarstellt, dass der G-BA etwaige Verstöße von Nutzerinnen und Nutzer verfolgen kann, hierzu aber nicht verpflichtet ist. Diese Regelung ist erforderlich, da zum Teil die Erwartungshaltung der Krankenhäuser besteht, dass der G-BA jeglichem Verstoß nachgehen muss. Einer solchen Verpflichtung sieht sich der G-BA nicht ausgesetzt und bringt dies hier zum Ausdruck. Der mit den Allgemeinen Nutzungsbedingungen verfolgte Regelungsansatz zielt darauf, die direkt in ihren Interessen Betroffenen, nämlich die Krankenhäuser, zu befähigen, gegen etwaige Verletzungen ihrer Rechte selbst vorzugehen. Eine Handlungsverpflichtung des G-BA besteht daher vorliegend nicht.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu I.15. (§ 10 Gerichtsstand)

Der G-BA hat mit Wirkung zum 1. Januar 2009 seinen Geschäftssitz nach Berlin verlegt, so dass die Gerichtsstandsklausel insofern anzupassen war.

Zu Ziffer II.

Die Neufassung des Anhangs ergab sich aus der Neufassung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser sowie der Änderung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

### **3.      Verfahrensablauf**

Mit dem Beschluss des G-BA vom 19. Juni 2008 zur öffentlichen Zurverfügungstellung der maschinenlesbaren und -verwertbaren Daten des Qualitätsberichts wurden gleichzeitig auch Allgemeine Bedingungen für die Datennutzung festgelegt. Durch die Neufassung der Qb-R vom 19. März 2009 bestand für den G-BA Anlass, die Allgemeinen Nutzungsbedingungen bis zur Veröffentlichung der Daten über das Berichtsjahr 2008, die Ende September 2009 zu erwarten ist, zu überarbeiten. Nach Beauftragung der zuständigen Arbeitsgruppe Anfang Juni 2009 wurden die Änderungen in einer Sitzung Ende Juni abgestimmt und vom Unterausschuss in seiner Sitzung Anfang August 2009 bestätigt. Anschließend wurden die Änderungsvorschläge dem Plenum vorgelegt und am 17. September 2009 beschlossen.

Berlin, den 17. September 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess